

S. 61 / Nr. 9 Kompetenzkonflikt zwischen bürgerlicher u. Militärgerichtsbarkeit (d)

BGE 66 I 61

9. Urteil vom 2. Februar 1940 i. S. Briefe gegen Organe der Militärgerichtsbarkeit.

Seite: 61

Regeste:

Die Kompetenzkonfliktsbeschwerde nach Art. 223 MStrG kann nur bis zur Hauptverhandlung vor Divisionsgericht erhoben werden.

Le conflit de compétence prévu à l'art. 223 CPM ne peut être porté devant le Tribunal fédéral que jusqu'à l'ouverture des débats devant le Tribunal de division.

Il conflitto di competenza ai sensi dell'art. 223 CPM può essere sottoposto al Tribunale federale soltanto sino all'apertura del dibattimento davanti al Tribunale di divisione.

Durch Urteil des Divisionsgerichts 4 vom 24. November 1939 ist Josef Briefe wegen übler Nachrede gegenüber einem militärischen Vorgesetzten zu 14 Tagen Gefängnis bedingt verurteilt worden.

In der Hauptverhandlung vor dem Divisionsgericht hatte der amtliche Verteidiger die Kompetenz der Militärgerichtsbarkeit bestritten. Gegen das Urteil des Divisionsgerichts vom 24. November hat er sofort die Kassationsbeschwerde angemeldet. Das Militärkassationsgericht hat die Beschwerde am 29. Dezember 1939 abgewiesen.

Am 8. Dezember hat der amtliche Verteidiger beim Bundesgericht die Kompetenzkonfliktsbeschwerde nach Art. 223 MStrD erhoben.

Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten
in Erwägung:

1. Es handelt sich um einen Anstand über die Zuständigkeit der militärischen und der bürgerlichen Gerichtsbarkeit im Sinne von Art. 223 MStrG. Über solche Anstände hat das Bundesgericht zu entscheiden.

Seite: 62

Im Falle Hagenbuch, BGE 61 I S. 113, hat das Bundesgericht ausgesprochen, dass auch der Angeschuldigte legitimiert sei, den Kompetenzkonflikt zu erheben. Die Frage ist aber, ob er dies nur bis zur Hauptverhandlung vor Divisionsgericht tun kann, oder auch noch in einem spätem Stadium des Verfahrens, speziell nach Erlass des Urteils des Divisionsgerichts, wie es im vorliegenden Fall geschah. Diese Frage konnte im Falle Hagenbuch (S. 122 unter c) offengelassen werden.

2. Aus der Gestaltung des Militärstraßprozesses muss der Schluss gezogen werden, dass der Beschuldigte die Zuständigkeit des Militärrichters im Wege der Kompetenzkonfliktsbeschwerde nach Art. 223 MStrG nur bis zur Hauptverhandlung anfechten kann. Das militärgerichtliche Verfahren ist auf tunlichste Beschleunigung angelegt. Es soll so rasch als möglich seinen Abschluss in einem rechtskräftigen Urteil und in dessen Vollzug finden. Deshalb beträgt die Kassationsfrist nur 24 Stunden seit der mündlichen Eröffnung des Urteils (Art. 189 MilStrGO) und ist das rechtskräftig gewordene Urteil sofort zu vollziehen (Art. 206). Damit liesse sich nicht in Einklang bringen, dass der Verurteilte, der vor dem Militärgericht und eventuell vor dem Kassationsgericht die Zuständigkeit ohne Erfolg bestritten hat, dann noch beim Bundesgericht das Urteil mit einem Rechtsmittel anfechten könnte, das nicht einmal an eine Frist gebunden ist. Er kann den Kompetenzkonflikt während der Untersuchung geltend machen und in dem Zwischenstadium zwischen Klageerhebung und Hauptverhandlung (Art. 123). Er muss sich aber bis dahin entscheiden, ob er die Bestreitung der militärischen Jurisdiktionsgewalt im gerichtlichen oder im Konfliktverfahren verfolgen will (KIRCHHOFER: Der Kompetenzkonflikt zwischen militärischer und bürgerlicher Gerichtsbarkeit in Schweiz. Zschr. f. Strafrecht 46 (1932), S. 36 ff.).

Die Konfliktsbeschwerde des Briefes, die erst nach der Hauptverhandlung vor Divisionsgericht erhoben worden ist, ist deshalb unzulässig